
STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Die inggeol.ch – Ingenieurgeologie Schweiz, nachstehend als inggeol.ch bezeichnet, bildet einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Juristischer Sitz und Adresse der inggeol.ch sind der Wohnort des Präsidenten
- Art. 3 Die inggeol.ch ist eine Vereinigung von Wissenschaftlern und Praktikern mit Hochschulausbildung, welche im Bereich der Ingenieurgeologie tätig sind.
- Art. 4 Die Ziele der inggeol.ch sind:
- Förderung des Wissens auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie sowie dessen Umsetzung in der Praxis,
 - Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie,
 - Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Fachgebieten der Erdwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften,
 - Pflege enger Beziehungen zu anderen Fachgruppierungen, die sich mit geologischen Themen im Bereich Bau, Umwelt und Naturgefahren auseinandersetzen, insbesondere:
Schweizerische Geologische Gesellschaft (SGG),
Geotechnik Schweiz GS,
Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie SGH,
Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern SASEG,
Geothermie-Schweiz,
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden SASTE und
Fachleute Naturgefahren Schweiz FAN,
 - Pflege enger Beziehungen und fachliche Unterstützung des Schweizer Geologen Verbandes CHGEOL,
 - Pflege von Fachverbindungen mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung im Ausland.
- Art. 5 Die inggeol.ch bildet das schweizerische Komitee der Internationalen Gesellschaft für Ingenieurgeologie und Umwelt IAEG.
- Art. 6 Die inggeol.ch erreicht ihren Zweck durch:
- die Veranstaltung von Fachtagungen und Exkursionen,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen,
 - die Herausgabe eines Fachbulletins.

Anmerkungen: Die männliche Formulierung gilt auch für das weibliche Geschlecht.
Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version der Statuten als verbindlich.

Mitgliedschaft

- Art. 7 Die inggeol.ch hat nur persönliche Mitglieder. Persönliches Mitglied der inggeol.ch kann jede natürliche Person werden, welche ein Studium mit Master-Abschluss in Ingenieurgeologie, Geologie oder Hydrogeologie aufweist. Personen, welche nicht über diese Ausbildung verfügen, sich aber auf dem Gebiet der Ingenieurgeologie durch eine ausgewiesene Erfahrung auszeichnen, können nach Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
- Art. 8 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.
- Art. 9 Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Präsidenten der inggeol.ch schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 10 Mitglieder die ihren Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. In solchen Fällen ist ein Rekurs an die GV möglich.

Organisation

- Art. 11 Die Organe der inggeol.ch sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten,
 - die Entgegennahme des Revisorenberichtes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - die Genehmigung des Budgets,
 - die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
 - die Verabschiedung traktandierter Statutenänderungen,
 - die Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden,
 - Beschluss über traktandierete Anträge von Mitgliedern, unter dem Vorbehalt, dass diese dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden,
 - die Bestätigung von durch den Vorstand gebildeten Arbeitsgruppen.

- Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Ausgenommen von dieser Regel sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, für welche eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal elf Mitgliedern und ist soweit möglich aus Vertretern der verschiedenen Landesteile zusammengesetzt. Der Redaktor des Swiss Bulletins für angewandte Geologie ist Mitglied des Vorstandes.
- Art. 16 Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.
- Art. 18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- er organisiert die Generalversammlung, die Fachtagungen und die Exkursionen,
 - er bestimmt in erster Instanz über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - er entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - er bestimmt über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets,
 - er vertritt die inggeol.ch gegen aussen,
 - er vertritt die inggeol.ch in der Internationalen Gesellschaft für Ingenieurgeologie und Umwelt und in weiteren Fachgesellschaften,
 - er vertritt die inggeol.ch im Verband Schweizer Geologen CHGEOL durch einen Delegierten.
- Art. 19 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, welche durch die Generalversammlung bestätigt werden müssen.
- Auftrag, Auftragsdauer, Ziel und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
- Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand periodisch, der Generalversammlung jährlich Bericht.
- Art. 20 Der Vorstand verpflichtet den Verein durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für Finanzgeschäfte besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 21 Die zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Fachbulletin

Art. 22 Das Publikationsorgan der inggeol.ch ist das "Swiss Bulletin für angewandte Geologie", das gemeinsam mit der SASEG herausgegeben wird.

Art. 23 Der Beitrag für das Bulletin ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

Finanzmittel

Art. 24 Die inggeol.ch verfügt über Finanzmittel, welche sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, dem Verkauf ihrer Publikationen, allfälligen Erträgen von Veranstaltungen, Zinsen und Kapitalerträgen sowie Vergabungen und Legaten ergeben.

Auflösung

Art. 25 Die Auflösung der inggeol.ch ist Sache der Generalversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

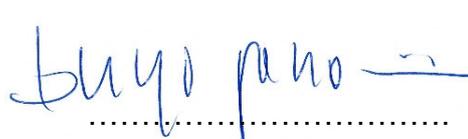
Art. 26 Im Falle der Auflösung werden die Guthaben der inggeol.ch zu Gunsten der erdwissenschaftlichen Forschung eingesetzt. Die letzte Generalversammlung bestimmt über den genauen Verwendungszweck der zu verteilenden Mittel.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.03.2023 genehmigt und ersetzen von diesem Datum an alle vorangegangenen Ausgaben.

Olten, den 31. März 2023

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes:


.....


.....